

AUS DER ARBEIT DES GEMEINDERATES

Sitzung am 24.09.2020

Grundschule Wurmberg

Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen im bestehenden Schulgebäude

In Folge einer Brandverhütungsschau für den Bereich der Grundschule sowie der Turn- und Festhalle ergab sich u.a. die Notwendigkeit, ein Rettungswegekonzept für das Grundschulgebäude (Uhlandstr. 11) zu erstellen. Dies erfolgte in Form eines Brandschutzplanes, den das Büro Sinfiro GmbH & Co.KG, Balingen, im Auftrag der Gemeinde erarbeitete.

Der Gemeinderat stimmte in öffentlicher Sitzung am 25.10.2018 dem Brandschutzplan/Rettungswegekonzept für die Grundschule Wurmberg zu. Die notwendigen Maßnahmen erstrecken sich insbesondere auf die Ertüchtigung von Wänden sowie den Einbau von zusätzlichen Rauch- und Brandschutztüren zur Bildung von Rauch-/ Brandabschnitten.

Es folgten Überlegungen, das Ende der 1940er Jahre entstandene Schulgebäude insgesamt zu sanieren. Hierfür wurde durch die beauftragten Büros (Architekturbüro Boger, Wurmberg, und Ingenieurbüro Stoll, Wiernsheim-Pinache) ein voraussichtlicher Aufwand von insgesamt rund 2,0 Mio. EUR ermittelt.

Trotz Aufnahme in ein Förderprogramm zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen entschied der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 21.11.2019 letztlich, auf eine umfassende Sanierung des Schulgebäudes zu verzichten und stattdessen die Errichtung eines Neubaus auf dem bestehenden Gelände (Flst.Nr. 1213/4) zu planen.

Um eine Interimsnutzung des bestehenden Schulgebäudes bis zur Fertigstellung eines Neubaus zu gewährleisten, sind jedoch auf jeden Fall die notwendigsten Maßnahmen des Brandschutzes im Bestand zwingend durchzuführen werden. Vor diesem Hintergrund hat das Büro Sinfiro in Abstimmung mit dem Architekturbüro Boger und dem Landratsamt Enzkreis – Amt für Baurecht und Naturschutz – als Genehmigungsbehörde das Brandschutzkonzept überarbeitet und angepasst. Auf dieser Grundlage soll nunmehr der Bauantrag für die notwendigen baulichen und anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen gestellt werden.

Die Kosten für die Brandschutzmaßnahmen belaufen sich gemäß Kostenschätzung durch das Büro Boger auf insgesamt 174.657,50 EUR netto, inkl. Baunebenkosten und einem Ansatz für Unvorhergesehenes auf brutto 272.739,18 EUR.

Herr Sebastian Boger vom beauftragten Architekturbüro Boger ist in der Sitzung anwesend und erläutert dem Gremium die Brandschutzpläne und notwendigen Maßnahmen.

Vorbehaltlich der abschließenden Genehmigung durch das Landratsamt Enzkreis – Amt für Baurecht und Naturschutz – ist ferner vorgesehen, die weiteren Schritte zur Umsetzung der notwendigen Maßnahmen (z.B. Ausführungsplanung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Ausschreibungen) in die Wege zu leiten und dem Gemeinderat zu gegebener Zeit zur Entscheidung vorzulegen. Die Federführung obliegt dabei dem Architekturbüro Boger, für den Bereich des anlagentechnischen Brandschutzes (Brandwarnanlage) wird das Ingenieurbüro Stoll als Fachplaner hinzugezogen.

Gemeinderat Felix Beigel (FWV) erkundigt sich, wie die Wände in der Grundschule brandschutztechnisch ertüchtigt werden, die ihm von Herrn Boger entsprechend beantwortet wird.

Gemeinderat Jochen Grausam (NWV) möchte wissen, wie lange die Gemeinde Wurmberg Zeit zur Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen habe.

Herr Boger führt aus, dass die genauen Fristen zur Umsetzung der Maßnahmen in der Baugenehmigung festgesetzt und auch unbedingt eingehalten werden müssen.

Gemeinderat Erwin Heger (NWV) stellt eine Nachfrage zur Brandwarnanlage für den Flurbereich (Kosten: 25.000,- EUR). Er vermutet, dass die bestehende Brandwarnanlage in den Klassenzimmern nicht ausreichend sei, was von Herrn Boger bestätigt wird.

Herr Boger bringt abschließend noch seine Verwunderung über einen kürzlich erschienenen Pressebericht zum Ausdruck, in dem die Kosten durchzuführender Brandschutzmaßnahmen am Schulgebäude mit 5 Mio. EUR genannt worden seien. Tatsächlich belaufen sich die Kosten für die Brandschutzmaßnahmen - wie dargestellt - nur auf einen Bruchteil dieser Summe und selbst wenn eine umfassende Gesamtanierung des Schulgebäudes gemeint gewesen sei, ist der Betrag zu hoch gegriffen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die aus den Anlagen ersichtliche brandschutzrechtliche Stellungnahme des Büros Sinfiro GmbH & Co.KG, Balingen, für die zeitlich befristete Weiternutzung des Schulgebäudes der Grundschule Wurmberg zur Kenntnis.
2. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme wird der Bauantrag für die notwendigen baulichen und anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen gestellt und das gemeindliche Einvernehmen im Baugenehmigungsverfahren erteilt.

3. Vorbehaltlich der Erteilung der Baugenehmigung durch das Landratsamt Enzkreis – Amt für Baurecht und Naturschutz – beschließt der Gemeinderat die Umsetzung der notwendigen baulichen und anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen (Baubeschluss).
4. Die weiteren Schritte zur Umsetzung der notwendigen Maßnahmen (z.B. Ausführungsplanung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Ausschreibungen) werden durch das Architekturbüro Boger, Wurmberg (Baulicher Brandschutz) und das Ingenieurbüro Stoll, Wiernsheim-Pinache (Anlagentechnischer Brandschutz) in Abstimmung mit der Verwaltung in die Wege geleitet und dem Gemeinderat zu gegebener Zeit zur Entscheidung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Festlegung des Untersuchungsumfangs für einen Schulhausneubau

Der Gemeinderat fasste nach intensiver Vorberatung in einer Klausurtagung am 21. November 2019 in öffentlicher Sitzung den Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines neuen Schulgebäudes auf dem bestehenden Gelände (Flst.Nr. 1213/4). Hierzu soll im Zuge der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Ortsmitte II“ durch städtebaulichen Wettbewerb oder Mehrfachbeauftragung ein Entwicklungskonzept für das gesamte Areal erstellt werden, welches neben einem Schulhausneubau auch die weiteren vorhandenen bzw. notwendigen Nutzungen (Turn- und Festhalle, Rathaus, Kernzeitbetreuung, evtl. Kindertageseinrichtung) berücksichtigt. Zu dessen Umsetzung legte der Gemeinderat durch Umlaufbeschluss Ende März fest, das Büro Blu Architekten – Blanke Butt Partnerschaft MBB – aus Stuttgart mit der Erbringung von Planungsleistungen zur Erstellung einer städtebaulichen Konzeption für den Schulstandort Wurmberg zu beauftragen.

Da im Zuge der Corona-Pandemie die finanziellen Folgen für die Gemeinde Wurmberg ein wichtiges Thema waren und sind, wurde die Beauftragung zunächst nicht vollzogen. Stattdessen überprüften Gemeinderat und Verwaltung gemeinsam neben der allgemeinen Ausgaben- und Einnahmensituation des laufenden Betriebs (Ergebnishaushalt) sämtliche investive Maßnahmen auf ihre Notwendigkeit und Dringlichkeit hin. Die Beratungen erfolgten am 14. Mai 2020 (nichtöffentlich) sowie am 28. Mai 2020 öffentlich, wobei der Gemeinderat letztlich mehrheitlich der Auffassung war, an dem geplanten Schulhausneubau festzuhalten.

Bereits im Zusammenhang mit dem Umlaufbeschluss zur Beauftragung des Büros Blu Architekten (siehe oben) regte Gemeinderat Thomas Meeh (CDU) an, alternativ zum Schulhausneubau am bestehenden Standort einen komplett neuen Schulstandort mit dazugehöriger Infrastruktur (Parkierung, Busanbindung etc.) zwischen dem östlichen Ortsrand und den dort

bestehenden Einkaufsmärkten zu prüfen. Das in Folge frei werdende Areal beim Rathaus könnte dann einer alternativen Nutzung zugeführt werden. Dieser Gedanke wurde im Zuge der Beratungen zur Auswirkung der Corona-Pandemie auf die Investitionen der Gemeinde durch Herrn Meeh nochmals aufgegriffen und ist in die Beratungen über das weitere Vorgehen miteingeflossen.

In einer nichtöffentlichen Vorberatung des Gemeinderates am 02.07.2020 wurde festgelegt, sich vom Büro Blu Architekten – Blanek Butt Partnerschaft MBB – aus Stuttgart ein alternatives Honorarangebot für die Untersuchung beider genannter Standorte unterbreiten zu lassen. Auf dieser Grundlage ist dann zu entscheiden, ob nur ein Schulhausneubau auf dem bestehenden Schulgelände betrachtet oder beide potenzielle Standorte näher untersucht werden sollen.

Beide Angebote liegen dem Gemeinderat vor. Demnach beläuft sich das voraussichtliche Honorar für eine städtebauliche Konzeption für einen Schulhausneubau an einem Standort (=bestehendes Schulgelände) auf **27.390,40 EUR netto**.

Das Honorarangebot für die Einbeziehung beider Standorte beläuft sich auf **42.294,00 EUR netto**, wobei ein Beteiligungsverfahren im Vergleich zum ersten Angebot hier nur optional vorgesehen und daher nicht in der Kostenzusammenstellung enthalten ist (3,5 Tagessätze = 2.660,00 EUR netto).

Unabhängig von der Frage, ob ein oder zwei potenzielle Schulstandorte untersucht werden, sollte der weitere Prozess durch eine Schulbedarfs-/-entwicklungsplanung begleitet werden. Hierzu ist ebenfalls vorgesehen, kurzfristig Angebote einzuholen und dem Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Neben den Mehrkosten verursache die Untersuchung beider Standorte natürlich auch eine längere Bearbeitungsdauer, führt Bürgermeister Teplý ergänzend aus.

Verschiedene Gemeinderäte sprechen sich in ihren Wortbeiträgen dafür aus, beide Schulstandorte näher zu untersuchen

Beschluss:

Der Gemeinderat legt den Untersuchungsrahmen für einen Schulhausneubau aus zwei Standorte fest (bestehender Schulstandort + alternativer Standort am östlichen Ortsrand zwischen Einkaufsmärkten und Siedlungsrand) und beauftragt das Büro Blu Architekten – Blanek Butt Partnerschaft MBB – aus Stuttgart auf der Grundlage des vorliegenden Honorarangebots mit der Erstellung einer entsprechenden städtebaulichen Konzeption.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels

Seit 2018 fördert das Land Baden-Württemberg kommunale Kooperationsprojekte zur Erstellung qualifizierter Mietspiegel. Das Land hat nun mitgeteilt, das Programm um weitere zwei Jahre bis 2021 fortzusetzen und dafür insgesamt 400.000,- Euro bereitzustellen. Durch qualifizierte Mietspiegel werden die lokalen Wohnungsmärkte transparenter. Das verringert Konflikte zwischen Vermietern und Mietern über die zulässige Miethöhe und schafft Rechtsicherheit für beide Seiten. Da Mietspiegel insbesondere auf angespannten Wohnungsmärkten eine wichtige Bindungswirkung entfalten, gibt es dort den doppelten Fördersatz. Das Ziel des Landes ist es, einen Anreiz für die Kommunen zu schaffen, dass möglichst flächendeckend im Land qualifizierte Mietspiegel erstellt werden. Aus diesem Grund wurde der Förderzeitraum entsprechend verlängert.

Ein qualifizierter Mietspiegel wird nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Mieter und Vermieter anerkannt. Gefördert werden Kooperationsprojekte von mindestens zwei Kommunen zur gemeinsamen Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels, wenn die kooperierenden Gemeinden zusammen eine Einwohnerzahl von mindestens 10.000 Einwohnern erreichen. Die Regelförderung in den Jahren 2020 und 2021 liegt bei 0,25 Euro je Einwohner und ist auf einen Höchstbetrag von maximal 40.000,- Euro je Kooperationsprojekt begrenzt. Insgesamt stehen jährlich 200.000,- Euro zur Verfügung. Anträge sind für das Förderjahr 2020 bis 31. Oktober 2020 möglich. Für die kooperierenden Gemeinden ergibt sich zudem der Synergieeffekt, dass die Erstellungskosten mit zunehmender Anzahl an teilnehmenden Kommunen pro Einwohner sinken.

Mit Blick auf die besondere Bedeutung qualifizierter Mietspiegel in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten werden Kooperationsprojekte, bei denen sich mindestens eine Gemeinde in der Gebietskulisse der neuen Landesverordnung zur Mietpreisbremse befindet, mit einem erhöhten Fördersatz von 0,50 Euro pro Einwohner unterstützt.

Unter Federführung der Stadt Heimsheim wurde eruiert, welche der umliegenden Kommunen Interesse an einer Kooperation zur Erstellung eines solchen Mietspiegels haben. Daraufhin haben die Enzkreis-Gemeinden Frielzheim, Mönshheim, Tiefenbronn, Wimsheim und Wurmberg sowie die Gemeinde Weissach (Landkreis Böblingen) ihr Interesse signalisiert. Für die Erstellung der qualifizierten Mietspiegel ist im angestrebten Kooperationsfall mit Kosten in Höhe von ca. 29.750,00 € zu rechnen. Zusammen können die kooperierenden Gemeinden etwa 31.500 Einwohner nachweisen, sodass mit Fördergeldern in Höhe von ca. 15.750,00 € zu rechnen ist. Folglich würden noch Kosten in Höhe von ca. 14.000,00 € anteilig nach der entsprechenden

Einwohnerzahl auf die teilnehmenden Kommunen verteilt werden. Die Kostensituation im Überblick:

Stadt / Gemeinde	Einwohner	Kosten ohne Förderung	Kosten mit Förderung
Heimsheim	5.239	4.947,16 €	2.327,66 €
Weissach	7.710	7.280,51 €	3.425,51 €
Friolzheim	4.200	3.966,04 €	1.866,04 €
Mönsheim	2.885	2.724,29 €	1.281,79 €
Wurmberg	3.244	3.063,29 €	1.441,29 €
Wimsheim	2.875	2.714,85 €	1.277,35 €
Tiefenbronn	5.352	5.053,86 €	2.377,86 €
Summen ca.	31.505	29.750,00 €	13.997,50 €

Für Wurmberg und die umliegenden Kommunen ist auch zukünftig von einem hohen Siedlungsdruck auszugehen. Durch die Förderung des Landes ist derzeit eine sehr wirtschaftliche Erstellung eines hilfreichen qualifizierten Mietspiegels möglich.

Die Stadt Heimsheim übernimmt die Federführung im Kooperationsprojekt und damit auch die Antragstellung.

Es ist vorgesehen, den Förderantrag bis spätestens 31.10.2020 zu stellen, um damit eine Bezuschussung zu sichern. Die kooperationsbereiten Gemeinden wurden um Beratung im jeweiligen Gemeinderat und um die Übersendung der Bevollmächtigung an die Stadt Heimsheim gebeten. Der Beschluss des jeweiligen Gemeinderates muss gemäß den Leitlinien der Förderung sowohl die Erstellung des qualifizierten Mietspiegels als auch die Bevollmächtigung der Stadt Heimsheim als antragstellende Kommune umfassen.

Die Stadt Heimsheim wird im Nachgang zur Antragstellung federführend die Suche nach einem externen Dienstleister durchführen und nach Abstimmung mit den kooperierenden Kommunen und Förderzusage einen entsprechenden Auftrag erteilen. Für das Projekt werden von der Antragstellung bis zur Auswertung der Befragung und Erstellung des Mietspiegels insgesamt etwa sechs Monate Zeitraum angesetzt, so dass im

Frühjahr bzw. Sommer 2021 die finale Fassung per Gemeinderatsbeschluss abgenommen und veröffentlicht werden könnte.

Alle zwei Jahre ist eine Anpassung / Aktualisierung des qualifizierten Mietspiegels per Index erforderlich, um das Prädikat „qualifizierter“ Mietspiegel“ nicht zu verlieren. Ansonsten wird der qualifizierte Mietspiegel zu einem einfachen Mietspiegel. Für eine Aktualisierung ist mit Kosten in Höhe von ca. 20-25 % der ursprünglichen Erstellungskosten zu rechnen.

Nach vier Jahren muss der qualifizierte Mietspiegel komplett erneuert werden. Dies bedeutet, dass eine vollflächige Neuauswertung stattfinden muss. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 80 % der ursprünglichen Erstellungskosten. Ob es in vier Jahren zu einer weiteren Kooperation der beteiligten Kommunen kommen wird, kann offenbleiben und ist nicht verpflichtend.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels und eine diesbezügliche Kooperation der Gemeinde Wurmberg mit der Stadt Heimsheim und den Gemeinden Weissach, Friolzheim, Mönshheim, Tiefenbronn und Wimsheim.
2. Die Stadt Heimsheim übernimmt die Federführung der Kooperation und wird insbesondere dazu bevollmächtigt, beim Land Baden-Württemberg den Förderantrag nach dem Leitfaden zur Förderung von Kooperationsmietspiegeln mehrerer Gemeinden zu stellen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Angelteich Neubärental – Rückbau von Bauwerken zur Wasserentnahme aus dem Kirnbach

Der Angelsportverein Wurmberg-Neubärental e.V. als Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Wasser aus dem Kirnbach für den Angelteich in Neubärental wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. April 2017 aufgelöst. Inzwischen wurde der Verein auch aus dem Vereinsregister gestrichen und das Vereinsvermögen entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung nach Ablauf der Liquidationsfrist von der Gemeinde zweckentsprechend zur Beschaffung und Aufstellung von Bänken am Angelteich verwendet.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Aufstauung und Ableitung einer Teilmenge des Kirnbachabflusses vom 21.06.2005 war bereits im Jahr 2014 abgelaufen. Daher stellte die Gemeinde am 13.08.2019 einen Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Mit Mail vom 17.10.2019 teilte das Landratsamt Enzkreis mit, dass die wasserrechtliche Erlaubnis des Angelsportvereins (für das

"Aufstauen und Ableitung einer Teilmenge des Kirnbachabflusses zur Speisung der bestehenden Fischteichanlage... sowie die Rückleitung des benutzten Wasser in den Kirnbach") bis zum 31.12.2014 befristet war. Im Rahmen der Ursprungsentscheidung wurde verfügt, dass die Anlage nur zur Fischzucht benutzt werden darf; wird diese endgültig oder aus nicht durch die Bewirtschaftung notwendigen Gründen für längere Zeit aufgegeben, so kann die Erlaubnis entschädigungslos widerrufen werden.

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 20.08.2019 hatte das Landratsamt weiterhin festgestellt, dass die 2008 zur Herstellung der Durchgängigkeit erbaute Raue Rampe im Kirnbach im Bereich des Aufstaus/der Entnahmestelle für die o.a. Fischteichanlage aufgrund des geringen Wasserdargebots trockengefallen war. In Bezug auf die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers Kirnbach ergaben sich somit Mängel hinsichtlich der Durchgängigkeit. Weiter sei die in der bisherigen Wasserrechtsentscheidung festgelegte Mindestwassermenge von 2 l/s, die im Kirnbach verbleiben muss, auf der Basis heutiger Anforderungen bei weitem nicht ausreichend.

Nach § 33 Wasserhaushaltsgesetz ist das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer... erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WGH zu entsprechen (Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften,..., Mindestwasserführung).

Weiter dürfen die Errichtung und der Betrieb von Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird.

Grundsätzlich ist bei der Zulassung von Anlagen zum Aufstauen eines oberirdischen Gewässers sowie dem Entnehmen und Ableiten von Wasser die für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers erforderliche Mindestwassermenge sicherzustellen, die Durchgängigkeit herzustellen und der Schutz der Fischpopulation zu gewährleisten.

Zusammenfassend kam das Landratsamt zum Ergebnis, dass eine Wasserentnahme unter heutigen Gesichtspunkten fachlich nicht (mehr) vertreten werden könne. Da die für die Gewässerbenutzung ursprünglich festgelegte Grundbedingung (Nutzung der Anlage zur Fischzucht) nicht mehr zutrefte und auch die Entnahmeerlaubnis aktuell nicht mehr bestünde, müsse eine Lösung gesucht werden, die mit dem Wasserhaushaltsgesetz/ Wassergesetz konform geht. Dies könne zum Beispiel der Erhalt des Angelteichs als sog. „Himmelsteich“ sein. Ein Himmelsteich oder Himmelsweiher ist ein Stillgewässer, das durch keinen oberflächigen Zustrom gespeist wird. Es bezieht Wasser ausschließlich aus Niederschlägen, wird also „vom Himmel befüllt“, sowie durch Grundwasserzufluss.

Mit Schreiben vom 22.11.2019 konkretisierte das Landratsamt die erforderlichen Maßnahmen, die Voraussetzung für die Neu-Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis wären:

- Das Wehr muss so umgestaltet werden, dass die Durchgängigkeit wiederhergestellt ist, insb. bei Niedrigwasser.
- Die Wasserentnahme ist nur bei gutem Wasserdargebot möglich; bei Niedrigwasser muss das gesamte im Kirnbach abfließende Wasser dort belassen werden. Ähnliches gelte für die etwas oberhalb gelegene Wasserentnahmestelle auf dem Flurstück 5924, welches die Gemeinde Wurmberg im Jahr 2018 erworben hat. Auch hier gebe es keine wasserrechtliche Erlaubnis für die Wasserentnahme. *(Anmerkung: Im weiteren Verlauf des Kirnbachs existiert noch eine weitere –private– Wasserentnahmestelle, auf die die obigen Ausführungen sinngemäß zutreffen.)*

Am 21.02.2020 fand ein Vor-Ort-Termin mit dem Landratsamt Enzkreis statt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die beiden im Eigentum der Gemeinde stehenden Entnahmebauwerke durch den Ablauf der wasserrechtlichen Erlaubnis grundsätzlich zu entfernen sind bzw. umgestaltet werden müssen, würde der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis aufrechterhalten. Aus ökologischer Sicht ist die Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Kirnbachs unabdingbar. Für die Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis sind hohe fachliche Anforderungen an das Entnahmebauwerk zu stellen.

Bei einer Herstellung der Durchgängigkeit des Kirnbachs durch Entfernung der Bauwerke unter Einbeziehung der privaten Wasserentnahmestelle stellte das Landratsamt in Aussicht, die Maßnahme als Ökokonto-Maßnahme anzuerkennen. Mit dieser Maßnahme wäre die Durchgängigkeit des Kirnbachs in weiten Teilen wieder hergestellt, was gleichbedeutend mit einer deutlichen ökologischen Aufwertung wäre.

Bei einem weiteren Gespräch am 28.07.2020 wurden nochmals die möglichen Alternativen beleuchtet.

Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt des Angelteichs als Himmelsteich zu favorisieren. Im Herbst 2019 war der Kirnbach aufgrund des trockenen Sommers nahezu trockengefallen. Der Wasserstand im Angelteich war allerdings nicht dramatisch gesunken, so dass anzunehmen ist, dass der Angelteich sich hauptsächlich vom Wasserdargebot der umliegenden Hänge speist und der Zulauf aus dem Kirnbach nur eine untergeordnete Rolle spielt. Ebenso dürfte die Beschattung durch den umliegenden Wald dazu beitragen, dass die Verdunstung beschränkt wird. Ohne Frischwasserzufluss ist allerdings eine Nutzung als Angelteich schwer zu realisieren.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist auch ein Erhalt als den natürlichen jahreszeitlichen Schwankungen unterliegender Amphibienteich denkbar und auch wünschenswert. Mit einer fachlich angeleiteten Pflege (ggf. in

Bürgerhand) kann die ökologische Wertigkeit des Teichs als Amphibienrückzugsgebiet noch erhöht werden.

Alternativ ist der Einbau eines neuen Entnahmebauwerks denkbar. Dieses muss so ausgestaltet werden, dass eine Wasserentnahme nur zu Überschusszeiten stattfinden kann. Es ist zu vermuten, dass der Neubau der Wasserentnahmestelle nach den fachlichen Anforderungen sehr aufwändig sein wird. Ob der Kirnbach nach den Erfahrungen der letzten beiden Jahre ausreichend Wasser führt, damit eine Entnahme überhaupt stattfinden kann, ist ungewiss. Erste Kostenabfragen bei ähnlichen Baumaßnahmen lassen mit Baukosten im hohen fünfstelligen Bereich rechnen. Der Rückbau des zweiten Entnahmebauwerks auf Flst. 5924 ist auf jeden Fall notwendig.

Aufgrund der Komplexität der fachlichen Anforderungen und des nicht unerheblichen Eingriffs in den Kirnbach ist bei der Entscheidung für ein neues Wasserentnahmebauwerk die Beauftragung eines Fachingenieurbüros erforderlich. Auch die Art des planungsrechtlichen Vorgehens hängt wesentlich vom Umfang des Eingriffs ab und kann bis zur Erforderlichkeit eines Planfeststellungsverfahrens gehen. Dies wäre nach den ersten Planungsüberlegungen noch mit dem Landratsamt abzustimmen.

Aus Sicht der Verwaltung würde der Neubau eines Entnahmebauwerks einen planerischen, finanziellen und personellen Aufwand erfordern, der sowohl vom finanziellen Aspekt als auch vom ökologischen Grundgedanken nicht in die heutige Zeit passt.

Nicht ohne Grund hat der Enzkreis am 1. September 2020 das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern mit Hilfe technischer Geräte (wie Pumpen, Vakuumfässern, Schläuchen) sowie das Schöpfen mit Handgefäßen (wie Gießkannen, Eimern) in der Zeit vom 03. September 2020 bis einschließlich 17. Oktober 2020 durch die „Rechtsverordnung Wasserentnahmebeschränkung“ verboten. Aktuell (01.09.2020) sind Abflüsse und Wasserstände in den Gewässerpegeln zu messen, die den niedrigsten gemessenen Werten im Zeitraum 1981 - 2010 entsprechen, teilweise diese Werte sogar noch unterschreiten. In den Monaten April bis Juli fielen in Baden-Württemberg nur rund 57 % des Gebietsniederschlages, der im langjährigen Mittel (Referenzperiode 1961-1990) für diesen Zeitraum üblich ist.

Ob eine Nutzung als Angelteich durch einen hypothetischen, noch zu gründenden „neuen“ Angelsportverein zukünftig überhaupt zum Tragen kommt, ist unbestimmt.

Aus Sicht der Naturschutzfachkräfte beim Landratsamt bestehen gute Chancen, dass sich der Teich als „Himmelsteich“ sowie die Fauna und Flora an die veränderten Bedingungen anpassen werden bzw. sich ein neuer, ökologisch wertvoller Lebensraum entwickelt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Entnahmebauwerke auf den Flurstücken der Gemeinde, ggf. unter Einbezug des privaten Bauwerks im weiteren

Verlauf des Kirnbachs, rückzubauen. Ein Einbezug des privaten Bauwerks ist deshalb sinnvoll, weil nur so die Durchgängigkeit des Kirnbachs auf einer langen Strecke sicherzustellen ist. Für diese Gesamtmaßnahme könnten vom Landratsamt nach dem monetären Ansatz Ökopunkte in Höhe von 4 Punkte pro Euro fachlich vertreten werden. Die bislang neben dem Kirnbach verlaufende Zuleitung in den Angelteich wird abgesetzt und könnte in Abstimmung mit dem Landratsamt im Erdreich verbleiben. Ebenso könnte die oberhalb des Angelteichs verlaufende Gewässerquerung der Zuleitung zunächst bestehen bleiben. Die Verwaltung schlägt vor, den Wasserstand und die Entwicklung des Angelteichs zunächst in den nächsten beiden Sommern zu beobachten. Sollten sich Anhaltspunkte für ein komplettes Trockenfallen des Angelteichs ergeben, muss über das zukünftige Vorgehen neu entschieden werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Planung und Durchführung des Rückbaus der beiden im Gemeindebesitz befindlichen Entnahmehauwerke im Kirnbach, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Rückbau der privaten Wasserentnahmestelle.
2. Der Angelteich wird vorerst als Himmelsteich belassen. Es erfolgt eine Beobachtung des Wasserstandes. Ergeben sich Anhaltspunkte für die Gefahr eines völligen Trockenfallens, wird die Verwaltung beauftragt, das Thema erneut zur Beratung in den Gemeinderat einzubringen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Änderung der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Gemeinde Wurmberg - Benutzung öffentlicher Brunnen

Die zurückliegenden Wochen und Monate waren teilweise von großer Hitze und Trockenheit geprägt. Diese Trockenphasen waren auch schon in den vergangenen Jahren ein großes Problem. Immer wieder treten Bürgerinnen und Bürger daher mit der Frage an die Gemeindeverwaltung heran, wie es sich mit der Zulässigkeit einer Wasserentnahme aus öffentlichen Brunnen (z.B. zur Gartenbewässerung) verhält.

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Wasserhaushaltsrecht und Wassergesetz für Baden-Württemberg) ist die Entnahme von Wasser u.a. aus öffentlichen Brunnen grundsätzlich verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist jedoch die Verwendung von Brunnenwasser zum Gemeingebrauch. Dieses Recht zum Gemeingebrauch steht grundsätzlich jedermann zu, unterliegt jedoch engen Grenzen. So ist die Entnahme von Brunnenwasser nur in geringen Mengen durch das Schöpfen

mit Handgefäßen, z.B. Eimer, Gießkannen oder Kleinkanister, zulässig. Eine Entnahme von Wasser durch jegliche Art von Leitungen, Pumpen oder anderen Hilfsmitteln überschreitet dagegen die Grenzen des Gemeindegebrauchs und ist nicht zulässig. Auch ein Umfüllen des geschöpften Wassers vor Ort in größere nicht tragbare Behältnisse ist verboten.

Bei länger anhaltenden Dürre- oder Hitzeperioden kann durch Anordnung des Landratsamtes Enzkreis oder der Gemeinde Wurmberg eine Wasserentnahme sogar komplett verboten werden.

In der bestehenden Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung (PolVO) der Gemeinde Wurmberg ist in § 8 die Benutzung von Brunnen bislang wie folgt geregelt:

„Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.“

Um die oben dargestellten gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsrechts und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg zur Entnahme von geringen Wassermengen aus Brunnen zu verdeutlichen, sollen diese zukünftig auch in der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Gemeinde Wurmberg entsprechend verankert werden.

Daher soll § 8 der PolVO folgendermaßen geändert werden:

„Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Diese erlaubt im Rahmen des Gemeindegebrauchs eine zügige Entnahme von geringen Wassermengen. Dafür können gängige tragbare Behälter wie Eimer, Gießkannen oder Kleinkanister genutzt werden. Das Befüllen mit Hilfe von Schläuchen oder Pumpen ist verboten; ebenso das Umfüllen des geschöpften Wassers vor Ort in größere nichttragbare Behältnisse.

Bei langanhaltenden Dürre- oder Hitzeperioden ist eine Wasserentnahme aus öffentlichen Brunnen gänzlich verboten. Entsprechende Anordnungen des Landratsamtes Enzkreis oder der Gemeinde Wurmberg sind dann zu beachten.

Weiterhin ist es verboten, öffentliche Brunnen zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.“

Das Gremium wird auf die entsprechende 2. Änderung der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung verwiesen.

Die Änderungsverordnung soll am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten.

Gemeinderat Michael Britsch (FWV) erkundigt sich, wer die neue Regelung überwachen werde.

Bürgermeister Teply führt aus, dass er zunächst einmal davon ausgehe, dass sich die Bürgerinnen und Bürger an geltende Rechtsvorschriften halten und diese beachten. Eine Überwachung sei im Rahmen der Tätigkeit des Gemeindevollzugsdienstes möglich. Verstöße könnten aber natürlich immer auch direkt beim Ordnungsamt angezeigt werden.

Gemeinderat Marcus Mauroschat (FWV) möchte wissen, wie verfahren würde, wenn jemand mehrere einzeln tragbare Gießkannen bzw. Eimer auf einem Fahrzeuganhänger befüllen würde.

Bürgermeister Teply erläutert, dass es sich in diesem Fall dann nicht mehr um eine geringe und durch eine Person tragbare Wassermenge handle, somit sei eine solche Entnahme unzulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Erlass der 2. Änderung der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung wie in der Sitzung vorgestellt und aus der Anlage ersichtlich.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis - Sitzung der Verbandsversammlung am 15. Oktober 2020

Voraussichtlich am 15. Oktober 2020 findet die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands Breitbandversorgung im Enzkreis statt.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) können die Verbandsmitglieder ihrem Vertreter in der Verbandsversammlung Weisung hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens bei den dort zu fassenden Beschlüssen erteilen. Die Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Ausübung des Weisungsrechts obliegt dem Gemeinderat. In der Praxis erfolgen Weisungsbeschlüsse in aller Regel nur bei grundsätzlichen Weichenstellungen innerhalb eines Zweckverbands bzw. bei anstehenden Beschlüssen mit (finanziellen) Auswirkungen (wesentlicher Art) für die jeweilige Mitgliedskommune. Sie sind grundsätzlich aber natürlich bei jedem zu fassenden Beschluss möglich, insbesondere wenn der Gemeinderat mehrheitlich zu einem anderen Abstimmverhalten tendiert als von der Verwaltung vorgeschlagen.

Bürgermeister Teply erläutert in der Sitzung, wie hier bislang praxisnah vorgegangen wurde und künftig auch weiter vorgegangen werden soll. Wegweisende Entscheidungen sollen weiterhin im Gremium vorberaten und

mit einem entsprechenden Weisungsbeschluss für den Vertreter der Gemeinde Wurmberg entschieden werden.

Für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Enzkreis stehen in der nächsten Sitzung die folgenden wesentlichen Beschlussfassungen an:

- Festlegung der Hausanschlusskosten beim Ausbau der innerörtlichen Breitbandinfrastruktur (FTTB)
- 3. Änderung der Verbandssatzung

Die maßgeblichen Beschlussvorlagen für die 17. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Enzkreis liegen dem Gemeinderat vor.

Vorbehaltlich eines anderslautenden Weisungsbeschlusses des Gemeinderates wird der Vertreter der Gemeinde Wurmberg in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Enzkreis in dessen nächster Sitzung gemäß den jeweiligen Beschlussvorschlägen der Verbandsverwaltung abstimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis; eine Weisung gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Baugesuche

Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides zur Sanierung und Umnutzung des bestehenden Werkstattgebäudes zu einem Wohngebäude mit zwei Geschossen durch Aufstockung auf dem Grundstück Flst.Nr. 1216, Hofstättstraße 11

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Ortsetters und wird somit nach § 34 BauGB beurteilt (kein Bebauungsplan vorhanden, umgebende Bebauung entscheidend).

Es handelt sich um eine beantragte Nutzungsänderung (Werkstatt- zu Wohnnutzung) sowie eine Aufstockung mit einem flach geneigten Pultdach.

Auf entsprechende Nachfrage von Gemeinderat Hartmut Weeber (CDU) erläutert Hauptamtsleiter Patrick Hofstetter, dass nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Wurmberg pro Wohneinheit zwei Stellplätze nachgewiesen werden müssen. Platz hierfür sei auf dem Grundstück genügend vorhanden.

Problematisch könnten jedoch die Bebauung in zweiter Reihe sowie die bestehende Grenzbebauung des Werkstattgebäudes werden, falls zusätzliche Fenster eingerichtet werden sollen. Die Beurteilung obliegt jedoch letztlich dem Amt für Baurecht und Naturschutz des Landratsamtes Enzkreis.

Die Gemeindeverwaltung spricht sich dafür aus, der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum (auch in zweiter Reihe) ähnlich wie bei einem Bauvorhaben in Neubärental zuzustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zur Errichtung von vier mobilen Hühnerställen

Das Bauvorhaben befindet sich auf diversen Flurstücken im Außenbereich und wird daher nach § 35 BauGB beurteilt. Als Landwirt ist der Antragsteller privilegiert.

Pro mobilem Hühnerstall können ca. 350 Hühner untergebracht werden (somit insgesamt ca. 1.400 Hühner in vier Wägen). Die Maße der mobilen Hühnerställe betragen 14,52 m x 2,83 m x 4,37 m.

Die Gemeindeverwaltung regt an, dass der Antragsteller auf eine Aufstellung der mobilen Hühnerställe auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in nächster Nähe zur Wohnbebauung und zu den Einkaufsmärkten verzichten solle. Das erforderliche Einvernehmen solle nur unter der Maßgabe erteilt werden, dass keine seitens der Genehmigungsbehörde bzw. den maßgeblichen Fachämtern im Verfahren zu prüfenden nachbarschützenden Belange (z.B. Immissionsschutz) entgegenstehen.

Gemeinderat Thomas Meeh (CDU) stellt ergänzend die Frage in den Raum, ob die Erteilung einer Baugenehmigung für eventuelle künftige Maßnahmen der Gemeinde hinderlich sein könnte.

Das Gremium spricht sich im Zuge dieser Frage dafür aus, dass durch die Aufstellung der Hühnerställe keine aktuellen Planungsvorhaben der Gemeinde tangiert sein dürfen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren sein Einvernehmen zu erteilen, jedoch nur unter der Maßgabe, dass keine seitens der Genehmigungsbehörde bzw. den maßgeblichen Fachämtern im Verfahren zu prüfenden nachbarschützenden Belange (z.B. Immissionsschutz) entgegenstehen. Weiterhin sollen aktuelle Planungsvorhaben der Gemeinde bei der Erteilung der Baugenehmigung entsprechend berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zur geänderten Ausführung der Carportanlage (Nachtragsbauantrag) auf dem Grundstück Flst.Nr. 5894/26, Dachsteinstraße 2

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Dachstein – Erweiterung“.

Die notwendigen Befreiungen betreffen die Überschreitung der nördlichen Baugrenze mit der Carportanlage sowie die Überschreitung der zulässigen baulichen Nutzung durch die überdachten Stellplätze.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung sowie den notwendigen Befreiungen sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zum Neubau eines Produktionsgebäudes mit Büro/Sozialräumen und Stellplätzen auf dem Grundstück Flst.Nr. 5894/34, Dachsteinstraße 6

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Dachstein – Erweiterung“.

Die notwendige Befreiung betrifft die geringfügige Überschreitung der zulässigen baulichen Nutzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung sowie der notwendigen Befreiung sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 30.07.2020

In der nichtöffentlichen Sitzung am 30.07.2020 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 35 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bekanntzugeben sind:

- Verkauf eines Grundstücks (2.000 m²) zum Kaufpreis von 130,- EUR/m² (inkl. Erschließungskosten, zzgl. Vertrags- und Vermessungskosten); in den Kaufvertrag ist ein Wiederkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Wurmberg aufzunehmen für den Fall, dass innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Vertragsabschluss keine bezugsfertige Bebauung entsprechend den Bestimmungen des Bebauungsplanes erfolgt.
- Wahl von Frau Erika Sterkler, Wurmberg-Neubärental, als neue Mitarbeiterin für das KOMM-IN Dienstleistungszentrum mit Bürgerbüro.

Verschiedenes

Informationen der Verwaltung:

- Bürgermeister Teply informiert das Gremium, dass der von der Firma Otto Morof neu errichtete Fußweg vom Gewerbegebiet „Steinernes Kreuz“ nach Neubärental so gut wie fertiggestellt sei. Es fehle nur noch die Einsaat entlang des Weges. Auf den Einbau von Bodenhülsen für Begrenzungspfosten auf dem Fußweg habe man zunächst verzichtet. Es solle erst einmal abgewartet werden, ob diese überhaupt benötigt werden. Der Bürgermeister weist nochmals daraufhin, dass es sich bei dem Weg aus rechtlicher Sicht um einen reinen Fußweg handle. Bekanntermaßen habe sich der Gemeinderat im vorangegangenen langjährigen Planungsprozess letztlich aus Kostengründen gegen einen kombinierten Geh- und Radweg entschieden. Teply: „Für den jetzt gebauten Weg mit dort verlegter Wasserleitung belaufen sich die Kosten schon auf 300.000,00 EUR, für die wir jedoch einen Zuschuss des Landes in Höhe von knapp 100.000,- EUR erwarten. Für einen kombinierten Fuß- und Radweg, der dann zwingend mindestens 2,50 m breit sein hätte müssen, wären nochmals leicht Kosten in sechsstelliger Höhe hinzugekommen – und die Maßnahme wäre nach den seinerzeitigen Vorschriften nicht förderfähig gewesen.“
- Weiterhin teilt der Bürgermeister mit, dass die Bauarbeiten für das Neubaugebiet „Banntor/Gasse II“ fast abgeschlossen seien. Der Asphalt werde voraussichtlich am 28.09.2020 eingebaut, sofern die Wetterverhältnisse es erlauben. Lediglich noch Restarbeiten (z.B.

Pflasterflächen, Setzen eines Schaltschanks) müssten noch erledigt werden. Eine Freigabe könne aber erst nach der baulichen Gesamtabnahme erfolgen, weshalb die Zufahrten ins Gebiet bis auf weiteres gesperrt bleiben müssen.

- Herr Teply geht in diesem Zusammenhang auf die große Anzahl von Bewerbungen ein, die im Zuge der Ausschreibung der zehn Baugrundstücke im Neubaugebiet „Banntor/Gasse II“ bei der Gemeindeverwaltung eingegangen seien. Aufgrund der schieren Masse der zu erfassenden Informationen sei in der Kürze der Zeit eine Aufbereitung für eine Entscheidung im Rahmen der Sitzung am 24. September 2020 einfach nicht möglich gewesen. Aus diesem Grund werde vermutlich eine Sondersitzung des Gemeinderates Anfang Oktober erforderlich, bei der über die Vergabe der Baugrundstücke entschieden werden soll.
- Bürgermeister Teply führt aus, dass in den ersten beiden Tagen der zweiten Bauphase zur Errichtung der Kreisverkehrsanlage Uhlandstraße / Wimsheimer Straße zeitweise schwierige Verkehrsverhältnisse auf den Umleitungsstrecken und sonstigen innerörtlichen Umfahrungsmöglichkeiten geherrscht habe. Ungünstiger Weise blieben auch noch genau in dieser Phase kurz hintereinander zwei Lkw in der Gollmerstraße durch Pannen liegen, wodurch dort der Verkehr fast zum Erliegen kam. In den Folgetagen habe sich das Verkehrsgeschehen jedoch etwas eingespielt. Die Verwaltung hoffe, dass sich die Verkehrssituation nun normalisiere und vor allem der Schwerlastverkehr besser über die überörtlichen Umleitungen geführt werde.
- Letztlich informiert der Bürgermeister das Gremium darüber, dass bei der Baumaßnahme in der Birkhofstraße die Leitungsverlegung durch die EnBW abgeschlossen und die Leitung bereits in Betrieb genommen worden sei. Nun müssen nur noch vier Hausanschlüsse verlegt werden, danach könne dann mit dem Straßenbau begonnen werden.

Fragen aus dem Gemeinderat:

- Gemeinderat Hartmut Weeber (CDU) erkundigt sich, ob durch den eine Woche später erfolgten tatsächlichen Baubeginn der Firma Strabag am 07.09.2020 bei der Errichtung der Kreisverkehrsanlage Verzögerungen zu befürchten seien. Bürgermeister Teply verneint dies, die Firma Strabag habe die verlorene Zeit bereits zum jetzigen Zeitpunkt schon wieder hereingeholt. Auswirkungen auf den weiteren Zeitplan bis zur Fertigstellung des Kreisverkehrs habe dies folglich nicht. Ursächlich für den verzögerten Baubeginn seien im Übrigen mehrere Krankheitsfälle bei der Firma Strabag gewesen, führt der Bürgermeister aus: „Natürlich schaut es dann immer blöd aus, wenn der Baubeginn angekündigt und die Baustelle eingerichtet ist – und es passiert eine Woche lang nichts.“

Da mit den Maßnahmen zur Verkehrssicherung und -lenkung eine andere Firma durch das Regierungspräsidium beauftragt sei und diese ihren Auftrag termingerecht erfüllt habe, konnte in dieser Hinsicht aber leider nicht mehr auf die kurzfristige Verschiebung des Baubeginns reagiert werden.

Soweit er es beurteilen könne, gingen die Abläufe auf der Baustelle selbst bisher mehr oder weniger reibungslos vonstatten. Dies gelte gleichermaßen für die weiteren Baustellen wie z.B. in der Birkhofstraße in Neubärental, so der Bürgermeister. Er spricht in diesem Zusammenhang den betroffenen Anwohnern ein großes Lob für deren Verständnis für die Baumaßnahmen und die damit verbundenen Einschränkungen aus.

- Gemeinderat Felix Beigel (FWV) regt an, dass der Bauhof die Beete bei der Einfahrt zum öffentlichen Parkplatz des Musikerheims pflegen sollte.
- Weiterhin teilt Herr Beigel mit, dass er aus der Bevölkerung darauf angesprochen worden sei, ob vor kurzem in einer Wohnstraße in Wurmberg geblitzt worden sei. Von „scharfen“ Geschwindigkeitsmessungen durch das Landratsamt Enzkreis als zuständiger Verkehrsbehörde ist der Verwaltung nichts bekannt, erklärt Bürgermeister Teply. Möglicherweise gehe es bei dem Hinweis aber um das mobile Geschwindigkeitsmessgerät der Gemeinde Wurmberg, das regelmäßig auch in Wohnstraßen eingesetzt werde. Das Geschwindigkeitsmessgerät blitze allerdings nicht, sondern zeige nur die gefahrenen Geschwindigkeiten der Fahrzeuge an und speichere diese auch ab.